

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. November 2015  
GZ. BMF-310205/0238-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6599/J vom 24. September 2015 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Regelung knüpft an die Kleinunternehmergrenze des Umsatzsteuergesetzes an. Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu 30.000 Euro.

Zu 2. bis 6.:

Die Zielsetzung des Gesetzgebers im Rahmen der Registrierkassenpflicht besteht darin, alle Barumsätze zu erfassen. Diesbezüglich ist keine Untergrenze vorgesehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch mit Kleinstbeträgen bei Massengeschäften erhebliche Umsätze erzielbar sind.

Zu 7 und 8.:

Es ist davon auszugehen, dass das Handels- und Alltagsgeschäft ohne Störungen bzw. Verzögerungen funktionieren wird. Bereits derzeit sind Registrierkassen auch zu Stoßzeiten bzw. bei Schlechtwetter im Einsatz.

Zu 9.:

Laut Registrierkassensicherheitsverordnung ist über den Barumsatz ein händischer Beleg (beispielsweise ein Paragon) auszustellen. Dieser ist unverzüglich, nachdem die Registrierkasse wieder funktionsfähig ist, in der Registrierkasse nachzuerfassen.

Zu 10.:

Nein, siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 9.

Zu 11. bis 13.:

Ja, es gibt bereits derzeit Registrierkassen am Markt, die speziell für den Verkauf im Freien konzipiert sind.

Zu 14.:

Sind keine Stromquellen verfügbar, gelten die Erleichterungen für die zeitlich verzögerte Erfassung der Barumsätze. Dies gilt auch analog für „stromlose Betriebsstätten“, die allerdings kaum mehr existieren.

Zu 15. bis 17.:

Mit den bereits angesprochenen Erleichterungen (siehe auch die Antwort zu Frage 14.) ist die Umsetzung der Registrierkassenpflicht überall gleich gut möglich sein.

Zu 18. bis 20.:

Möglichen Erschwernissen durch die Witterung wurde durch die „Kalte-Hände-Regelung“ und durch die Erleichterung der zeitlich verzögerten Erfassung Rechnung getragen. Geografische Unterschiede waren und sind nicht zu berücksichtigen.

Zu 21. bis 23.:

Über die „Kalte-Hände-Regelung“ und die zeitlich verzögerte Erfassung hinausgehende Regelungen sind gesetzlich nicht gedeckt und daher in der Verordnung nicht vorgesehen.

Zu 24.:

Die bisherige Rechtslage hat sich nicht als zielführend erwiesen, daher war zur Bekämpfung von Schwarzumsätzen, zur Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen und insbesondere zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmen eine Änderung der Rechtslage erforderlich. Den Bestimmungen des § 114 Bundesabgabenordnung (BAO) war in diesem Zusammenhang Rechnung zu tragen.

Zu 25.:

Es wurden insgesamt Steuermehreinnahmen aufgrund der Einführung der Registrierkassenpflicht geschätzt; eine Schätzung für einzelne Berufsgruppen ist nicht zielführend.

Zu 26. bis 30.:

Es ist davon auszugehen, dass infolge der Registrierkassenpflicht keine Betriebsschließungen erfolgen werden und sich daher auch keine steuerlichen Verluste als Auswirkung von Betriebsschließungen ergeben. Den Gegebenheiten und möglichen Erschwernissen im Bereich des Markt- und Straßenhandels wurde durch die „Kalte-Hände-Regelung“ und durch die Erleichterung der zeitlich verzögerten Erfassung Rechnung getragen. Zudem ist eine Prämie von 200 Euro für jede neu angeschaffte oder umgerüstete Registrierkasse vorgesehen. Darüber hinaus können die Kosten der Anschaffung einer Registrierkasse betraglich unbegrenzt abgesetzt werden.

Zu 31.:

Zu erwarten sind vor allem faire Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen im Sinne des § 114 BAO sowie steigende Steuereinnahmen.

Zu 32. bis 34.:

Eine solche Alternative erscheint entbehrlich, weil die genannten Erleichterungen („Kalte-Hände-Regelung“, verzögerte zeitliche Erfassung) zur Berücksichtigung individueller Verhältnisse ausreichen.

Zu 35.:

Die Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem werden voraussichtlich 400 bis 1.000 Euro betragen. Es ist eine Prämie von 200 Euro für jede neu angeschaffte oder umgerüstete Registrierkasse vorgesehen. Darüber hinaus können die Kosten der Anschaffung einer Registrierkasse betraglich unbegrenzt abgesetzt werden.


Zu 36. bis 39.:

Es fanden und finden laufend Gespräche mit der Wirtschaftskammer und anderen Interessensvertretern zur Thematik statt. Beispielweise wurden mit dem Bundesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Gespräche zur Registrierkassenpflicht geführt.

Zu 40. bis 42.:

Wie bereits ausgeführt, wurde Erschwernissen durch die „Kalte-Hände-Regelung“ und durch die Erleichterung der zeitlich verzögerten Erfassung Rechnung getragen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM</b> <b>FÜR FINANZEN</b>	6389/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	5 von 5
	Datum/Zeit	2015-11-24T08:44:30+01:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	rCJyuQ5wBR7882JseeB86e7znO9iVSNJDnf1AvmbMcpnWu5Zopjy53gE4QqpAcF Ku3e960PsUbjQdLEx8t6AZ02FgpexnWdBSZTYeunKNsu3bt6enkxpvL5CFJfWiE dExNCMMSOQI4F5liGSOJ+GIUYFuF74e8CynHW57zjfaJkA8oVYaeDnGz8dF2K1Z 79K5ozvzs++PGM6Vkh58uQ/8MU5/gd4DLdwHy6/DO431EIl+KeMNaPSflzC9dIW FW6nnHBbqih1n4drGuLh1Nv4wHUI4rb6N1S5sXxEGSa+CuCuWB0yrTSNXHnzWis DGCj7BCWvGyTfg3VSDTrlAXmD+A==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		